



L. h. 170

A) Bon -

Nebst 2/14)

PK











11

**V**n dem Verbindnisse der  
 Teutschen / Römischen Catholischen Fürsten /  
 Cardinälen vnd Bischoffe / Papisten / Jesuiten / sampt allen  
 Ihren Religions Verwanten / Wieder die Teutsche Lutheranische  
 Fürsten / vnd Stände beschlossen / vnd in 21. Artickel gestellet / sollen dem Papst  
 alsbald vberantwortet werden / was Päpstliche Heiligkeit darauff  
 zur Antwort geben / Siehe die  
 Zeit.

Hieraus zuvernehmen / wie es die Papisten  
 mit den Evangelischen Ständen vnd Lutheranern  
 meynen / vnd in Sinne haben.

Gott wolle alles zum besten wenden / vnd wird  
 heissen: Wachet auff Ihr Lutheraner  
 Item:

Königliche Manest. in Franckreich / beut dem Erzhertog Alberto Krieg an /  
 Weil er Ihm dem Prinz von Conde vff sein Begehren  
 nicht hat vberlieffern wollen.

1670



gedruckt zu Christlingen / Im Jahr Christi

M. D. C. X.





*Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.*

*Faint, illegible text in the middle section of the page.*

*Faint, illegible text in the lower middle section of the page.*

*Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.*







**König in Franckreich** heut **Erz**  
**Herzog Alberto** Krieg an- weil er Ihm  
den Prinz von Conde nicht hat vberlie-  
fern wollen.

**E**r Prinz von Conde (welcher zu-  
vor/ da der König in Franckreich ohne Son  
abgehen solte/ der nechste zu der Krohn durch  
das Parlament ernennet) hat mit seiner Ge-  
mählin/ welchs gar ein schöns Fräwlein seyn  
soll/ auß Franckreich die flucht genommen/ vnd auff Brissel  
sich salviret. Dahin der König geschickt/ vnd denselben von  
Erzhherzogen zulieffern begert/ vnd als J. F. D. solches ab-  
geschlagen/ er damit einen Krieg anzufahen/ fürgebens sey.  
Wie dann allbereit Ihre Kön. May. 22000 zu Ross vnd  
Fuß in Franckreich bestellet/ vnd 10000. Schweizer anzu-  
nemen befohlen. Dargegen aber auch im Nahmen des Kö-  
nigs in Spanien vnd Erzhherzogen Alberti in Burgundien  
vnd anderswo starcke Kriegswerbung beschehen sollen.

**Verbindniß der Teutschen Römischen Cato-**  
**lischen Fürsten/ sollen dem Papst vberant-**  
wortet werden.

**D** Loreto ist den 18. December der Conte Dissolere von  
Churfürsten zu Maynz abgefertiget ankommen/ der  
soll nach Rom verreisen/ dem Papst die Bindnuß der  
Teutschen



Teutschen / Römischen Catholischen Fürsten zu referiren /  
Darinnen aber der Erzbischoff von Salzburg sich nicht be-  
geben wollen / besorgende er ein Haupt solcher Liga vnd ver-  
bindniß möchte genennet werden.

**Puncta des Verbindniß /** Daß die Catholi-  
schen Fürsten vnd Bischöffe in diesem 1609. Jahr  
mit einander gemacht haben.

I.

**S**ollen alle die zusammen verbundene / einer den andern  
mit beständiger Treu beybringen / vnd sich keiner vn-  
terstehen / seinen Gesellen / oder dessen Vnterthanen  
vnterzutrucken / vnd zubeschweren / viel weniger wider die-  
selbigen etwas feindliches fürzunehmen.

II.

**W**ann vnter ihnen einig Mißverstandt erwachse / solle  
der Oberste dieser Verbindniß sich bemühen / daß sie  
wider mit einander verglichen werden / vnd so es also  
von nöthen / soll er sich der ander mit Vereynigten Hülff be-  
dienen.

III.

**E**iner von den Vereynigten soll wissentlich des andern  
Feind in seinen Gebührte dulden / viel weniger dersel-  
ben defendiren / Sondern demselben alles Ernstes ver-  
folgen / Oder wie möglich mit aller seiner Macht auß dem  
Lande verjagen.

Die



## IV.

**D**ie Verfassten sollen aller Orten fleißig acht auff sich haben/ vnd alles deß was sie vermercken/ daß Ihnen zugelohr vnd Schaden gereichen möchte / der Oberste dessen Schrift oder mündlichen berichten.

## V.

**W**ann einer von den vereinigten einander unbillicher Weise / vnd auß eigener Gewalt/ oder de facto anfielt/ Diesen soll Vermöge der vereinigten Ordnung Hülffe geleistet werden.

## VI.

**W**ann einer von den Vereinigten ungebührlicher Weise angefallen würde/ soll der Oberste mit den andern mit verbundenen/ denselben für sich fordern/ seinen Ausspruch hören/ vnd als denn/ was zur Defendierung nothwendig mit dem ersten so möglich vornemen/ auch mit Hülff der Bindniß denselben vberfallen.

## VII.

**D**er offendirte Theil vber die Ordnung in der Reichs Constitution begriffen/ vnd außser der vereinigten Hülff mag sich auch deß mittels der Execution gebrauchen.

## VIII.

**W**ann eines aus den Vereinigten mit der andern Auctoritet/ außser der vereinigten Hülffe spendirete anmelden gut gemacht.



IX.

**I**n jederzeit/wann die Stimmen inn beratschlag gleich weren/  
so soll der Oberste den Ausbruch haben.

X.

**W**ann auß den Verzug gefahr erhemete/so soll der Oberste  
mit der Verbindniß macht haben/ Keuterey vñ fuß-  
volck zuwerben.

XI.

**I**n der Defension soll niemals so lang aufgeschoben werden  
biß einer auff den vereinigten offendieret werde/sondern  
man soll sich zu derselben bey Zeit bereit vnd fertig machen.

XII.

**D**iese Verbindniß soll neun Jar lang bestendig bleiben.

XIII.

**S**ollen andere Fürsten vermahnet werden/ sich inn diese  
Bindniß einzulassen / vnd die Sach wird den Obersten  
heimgestellet.

XIV.

**I**n dem Obersten/Haupt dieser Verbindniß ist erwehlt wor-  
den/ Ih. Durchl. Maximilian in Beyern.

XV.

**D**em seynd zugeordnet/vnd adjungirt derselbe Bischoff  
von Würzburg/Passaw vnd Augspurg.

Wenn



XVI.

Wenn die in dieser Bündniß vereynigten / auff ein mal an unterschiedlichen Orten einfallen wolten / so soll die hülff der Verbündniß nach / Gelegenheit der Gefahr vnd Noth dispensirt werden.

XVII.

Wann es die Noth erfordert / er Kriegsheer zu formiren / So soll allein dem Obersten das Secretum vollkômlich vnd frey heimgestellet werden.

XVIII.

Wann die Vereynigten sich der Sachen annehmen / So soll demselben nit mehr zugelassen seyn / mit seinem Gegentheil / ohn des vereynigten Consors / sich in gütliche Vergleichung einzulassen.

XIX.

Der Oberste soll von allen künfftigen Schaden enthebet werden.

XX.

Die Hülffe der Vereynigten sollen nach des Reichs Matricul jedern werden vereynigten der Proposition nachgeleget werden.

XXI.

Die Vereynigten auffscheste so möglich in der bestimpten Zeit den Vrlaß nach einen guten Vorrath vom Gelde zusammenbringen / vnd soll Jährlich dazu gesand werden.

E N D E.



XVI

Die ... in ...  
...  
...  
...  
...  
...  
...

XVII

Die ...  
...  
...  
...  
...  
...

XVIII

Die ...  
...  
...  
...  
...  
...

XIX

Die ...  
...  
...  
...

XX

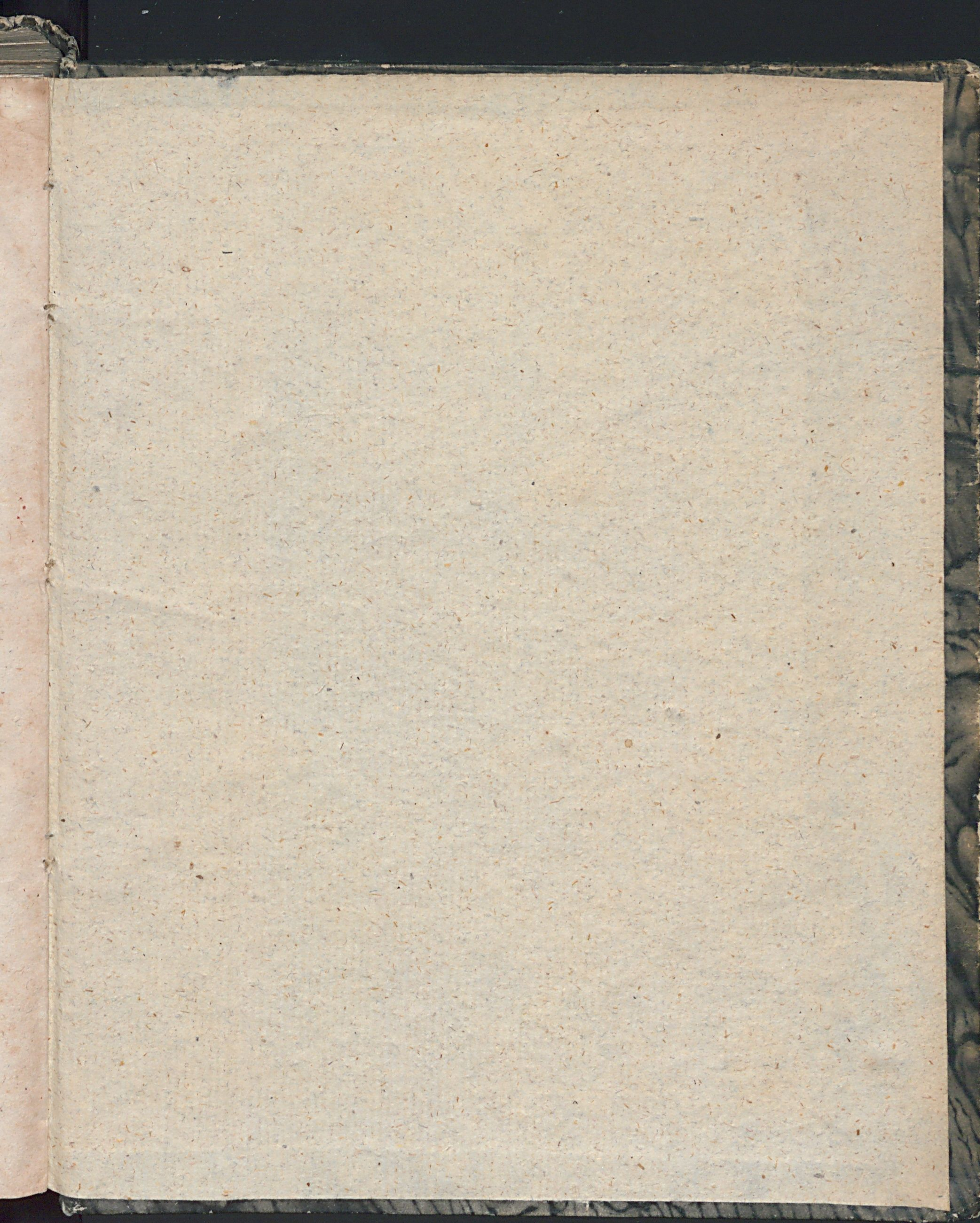
Die ...  
...  
...  
...  
...

XXI

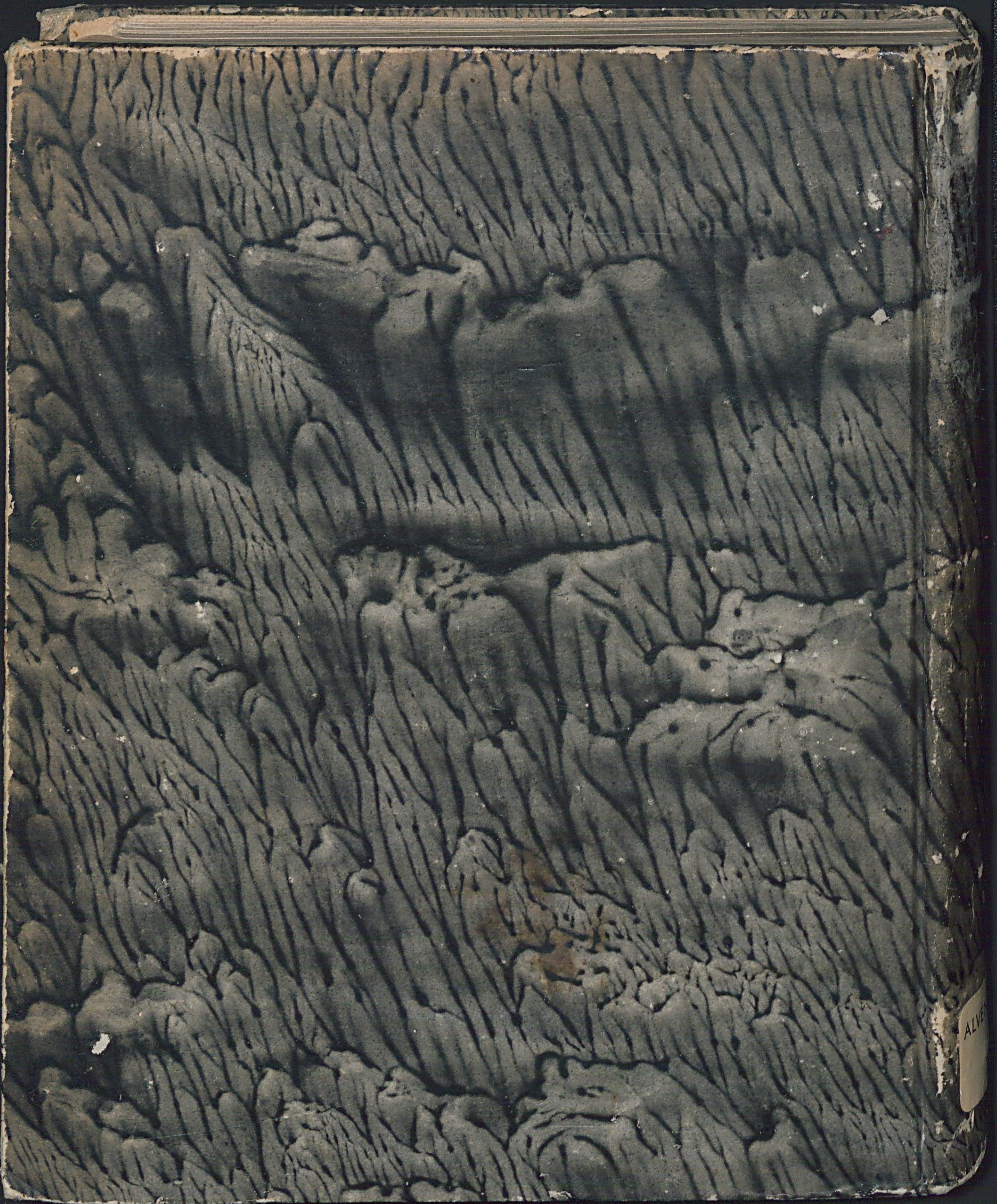
Die ...  
...  
...  
...  
...

492a

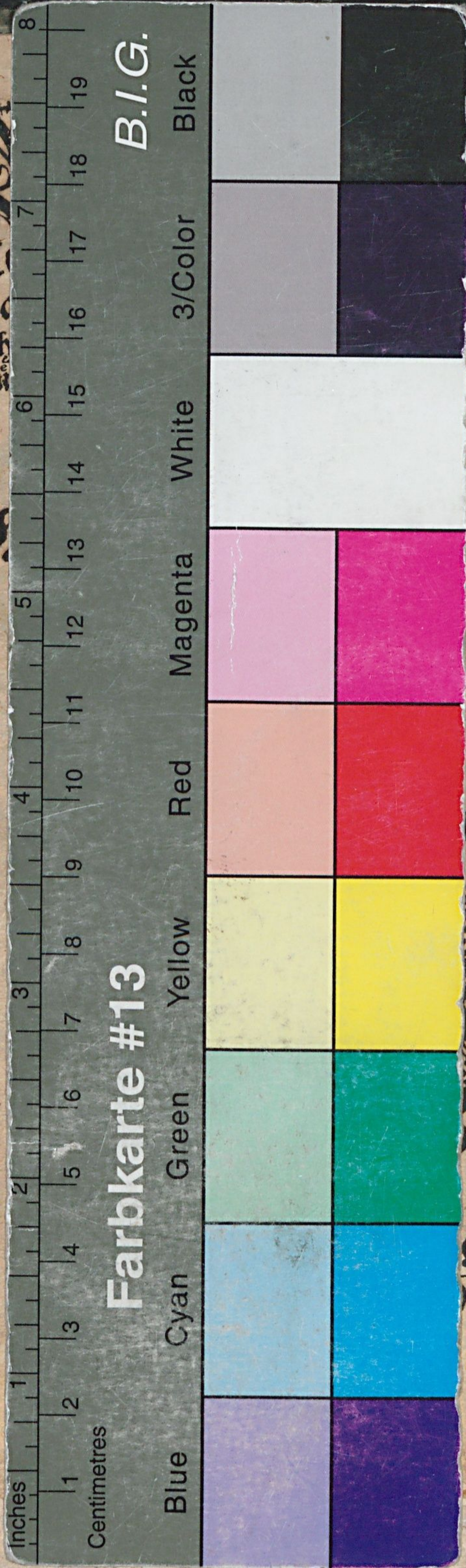












87

Bindnisse der  
tholischen Fürsten/  
ten/ Jesuiten/ sampt allen  
r die Teutsche Lutheranische  
. Artickel gestellet/ sollen dem Papst  
päpstliche Heiligkeit darauff  
Siehe die

11

wie es die Papisten  
nden vnd Lutheranern  
Sinne haben.  
n wenden/ vnd wird  
Ihr Lutheraner

dem Erzhertzog Alberto Krieg an/  
Conde vff sein Begeren  
ffern wollen.

16 170



gen/ Im Jahr Christ  
S. X.